



IFRS 2013/2014

Schweitzer Sortiment

WP StB Dr. Christian Zwirner

München, 13. März 2014



Agenda

- 1. Einführung
- 2. Fair Value Measurement nach IFRS 13
- 3. IDW RS HFA 47 zu Einzelfragen der Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13
- 4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities
- 5. Fazit

1. Einführung



- IFRS-Anwender in Deutschland
 - kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen im Konzernabschluss (IFRS-Anwendungspflicht gem. § 315a Abs. 1 und 2 HGB)
 - aber auch: mittelständische Unternehmen
 - für Zwecke des Vergleichs mit internationalen Wettbewerbern
 - bei freiwilliger Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses (§ 315a Abs. 3 HGB)
 - bei Einbezug als Tochterunternehmen in einen IFRS-Konzernabschluss
- Praxis: Anzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen nimmt in den letzten Jahren stetig ab
 - 2005: ca. 1.250 Unternehmen
 - 2012: ca. 850 Unternehmen
 - insb. durch Downlisting aus dem Regulierten Markt von IFRS-Pflichtanwendern

1. Einführung



- Herausforderung: Komplexität und Änderungsdynamik der IFRS
- aber: Seit BilMoG für deutsche IFRS-Bilanzierer teilweise Möglichkeit zur Annäherung der HGB-Rechnungslegung an die IFRS
 - Bilanzpolitik im Jahresabschluss aus reinen Praktikabilitäts- oder Effizienzgründen
 - Minimierung von zusätzlichem Aufwand bei Erstellung der HB II für IFRS-Konzernabschluss
 - Ausübung bestehender Wahlrechte bereits in HGB-Jahresabschluss so, dass weitestgehend Vereinbarkeit mit IFRS besteht
- Änderungsdynamik der IFRS bleibt, kann aber zumindest durch möglichst geringe Anpassungen des HGB-Abschlusses abgemildert werden



Agenda

- 1. Einführung
- 2. Fair Value Measurement nach IFRS 13
- 3. IDW RS HFA 47 zu Einzelfragen der Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13
- 4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities
- 5. Fazit

FRS 13



- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - Endorsement von IFRS 13 im Dezember 2012
 - Erstanwendung von IFRS 13 in Geschäftsjahren ab 01.01.2013
 - prospektive Anwendung (d.h. ohne Anpassung der Vergleichsinformationen)
 - Zielsetzung des Standards:
 - Gewährleistung einer einheitlichen d.h. für alle IFRS geltenden Fair Value-Bewertung durch
 - Definition des Fair Values als marktbasierten und nicht unternehmensspezifischen Wert
 - Vorgabe von Bewertungsprämissen, falls Fair Values als hypothetische Marktwerte zu ermitteln sind
 - Darstellung der Grundlagen zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts in einem einzigen IFRS
 - Vorschreiben von Angaben zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts



- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - von IFRS 13 ist die Fair Value-Bewertung in folgenden Standards betroffen

IAS 16	IFRS 1
IAS 18	IFRS 3
IAS 19	IFRS 4
IAS 32	IFRS 5
IAS 33	IFRS 7
IAS 38	IFRS 9
IAS 39	
IAS 40	
IAS 41	_

kleeberg

2. Fair Value Measurement nach IFRS 13

- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - Bestimmungen zur Ermittlung des Fair Value sind relevant, wann immer ein solcher Zeitwert verlangt wird
 - nicht nur beschränkt auf die Rechenwerke
 - auch bei Anhangangaben
 - auch im Lagebericht bzw. nach Erläuterungen i.S.d. IFRS Practice Statement Management Commentary

IFRS 13 ist auch relevant, wenn ein Fair Value nur anzugeben ist – er muss nicht bilanziert sein



- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - Definition "Fair Value"
 - Fair Value ist der Preis, der
 - bei Verkauf eines Vermögenswerts erhältlich oder bei der Übertragung einer Schuld zu zahlen ist, im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag
 - kein Abzug von Transaktionskosten
 - aber Abzug von Transportkosten
 - wenn ein solcher Preis nicht unmittelbar beobachtbar ist → Ermittlung mit Hilfe einer Bewertungsmethode unter Annahme marktgerechter Parameter



2. Fair Value Measurement nach IFRS 13



- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - Bewertungsmethoden
 - IFRS 13 führt die folgenden drei Bewertungsmethoden auf

Methode	Ausprägung	anzuwenden bspw. auf
marktbasierter Ansatz (IFRS 13.B5 ff.)	Ableitung des Zeitwerts aus Markt- bzw. Transaktionspreisen vergleichbarer Vermögenswerte	börsennotierte finanzielle Vermögenswerte, Immobilien
kostenbasierter Ansatz (IFRS 13.B8 f.) Zeitwertermittlung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen, technischen und physischen Erhaltungszustands		Sachanlagen
einkommensbasierter Ansatz (IFRS 13.B10 f.)	Ermittlung des Fair Value als Zukunftswert mit Diskontierung künftiger Zahlungsmittelüber- schüsse aus der Nutzung des Bewertungsobjekts	immaterielle Vermögenswerte

 es ist jeweils eine für den Einzelfall geeignete Methode zu wählen, die auf möglichst vielen objektiv beobachtbaren Parametern aufbaut

kleeberg

- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - drei Rangstufen zur Kategorisierung des Fair Value
 - zur Operationalisierung eines möglichst objektiven Werts
 - zur Schaffung von Ansatzpunkten für die Berichterstattung im Anhang

Level	anzuwenden bspw. auf
 <u>Level 1</u>: Marktpreise für Standardgüter auf einem aktiven Markt Preise gelten ohne Modifikation als Fair Value 	Aktienkurse, Rohstoffpreise etc.
 Level 2: beobachtbare Marktpreise, die jedoch nicht die Bedingungen für Level 1-Wertansätze erfüllen ggf. Anpassung an spezifische Ausprägungen des Bewertungsobjekts erforderlich 	qm-Preise für Immobilien, notierte Preise für ähnliche Vermögenswerte / Schulden



- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - drei Rangstufen zur Kategorisierung des Fair Value

Level	anzuwenden bspw. auf
 Level 3: auch nicht beobachtbare Parameter müssen berücksichtigt werden (d.h. unternehmensinterne Faktoren) Parameter müssen der Grundannahme eines Verkaufspreises gewöhnlicher Marktteilnehmer entsprechen nur solche Informationen, die von diesen Marktteilnehmern auch in die Bewertung einbezogen würden, sind zu berücksichtigen ausgeschlossen sind z.B. unternehmensindividuelle Synergieeffekte oder Steuervorteile 	Beta-Faktoren von selten gehandelten vergleichbaren Anteilen, nicht beobachtbare Swaps etc.

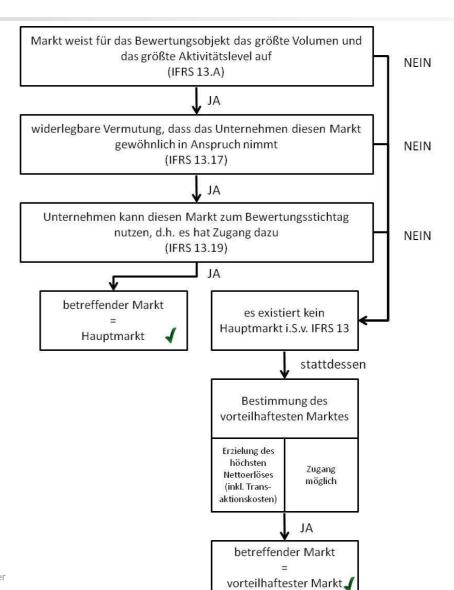
kleeberg

- IFRS 13: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
 - Aspekte der Bestimmung des Fair Value
 - Bemessungsgrundlage
 - grundsätzlich einzelne(r) zu bewertende(r) Vermögenswert / Schuld
 - auch Gruppenbildung (gemäß Prinzip der ZGE) möglich
 - Ort
 - Hauptmarkt (vorrangiges Kriterium) oder vorteilhaftester Markt
 - Transaktion nicht unter Zwang
 - voneinander unabhängige Parteien (keine related parties)
 - keine Informationsasymmetrien zwischen den Parteien

2. Fair Value Measurement nach IFRS 13



 Schema zur Bestimmung des bewertungsrelevanten Marktes i.S.v. IFRS 13



Quelle: Zwirner/Boecker, IRZ 2014, S. 51



Agenda

- 1. Einführung
- 2. Fair Value Measurement nach IFRS 13
- 3. IDW RS HFA 47 zu Einzelfragen der Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13
- 4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities
- 5. Fazit



- IDW RS HFA 47: IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13
 - Verabschiedung von HFA des IDW am 06.12.2013
- auf den ersten Blick stellt IDW RS HFA 47 "nur" eine Vorgabe für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer dar
- aber: orientieren sich die (prüfungspflichtigen) Bilanzierer ebenfalls an den IDW-Vorgaben, ermöglichen sie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und in der Folge eine reibungslose Abschlussprüfung

Stellungnahmen des IDW zur Rechnungslegung = wertvolle Hilfe für die Bilanzierenden



- Konkretisierung der Fair Value-Definition
 - strikter Stichtagsbezug bei der Fair Value-Ermittlung
 - IDW RS HFA 47, Tz. 3: Glättung des ermittelten Fair Value in dem Sinne, dass vor und nach dem Bewertungsstichtag stattfindenden Preisschwankungen Rechnung getragen wird, ist nicht zulässig
 - berücksichtigungspflichtige Ereignisse (= zum Bewertungsstichtag gegebene preisrelevante Informationen) fließen in die Wertermittlung ein
 - nicht zu berücksichtigende Ereignisse bleiben dagegen außen vor



- Konkretisierung der Fair Value-Definition
 - Beispiel zum Stichtagsbezug
 - Die Mars AG führt am 15.01.2014 eine Fair Value-Ermittlung für von ihr gehaltene Wertpapiere der Saturn AG auf den Bewertungsstichtag 31.12.2013 durch.
 - Der zum 31.12.2013 festgestellte Kurs beträgt 51,68 € pro Aktie. Im gesamten Dezember 2013 und bis zum 15. 1.2014 hat der Aktienkurs sonst stets jeweils zwischen 52,83 € und 55,98 € Aktie geschwankt, so dass der Kurs am Bewertungsstichtag einen Tiefstand markiert.
 - Dennoch darf die Tatsache, dass die Wertpapiere offensichtlich rund um den Stichtag jeweils einen besseren Kurs aufwiesen als am Stichtag selbst, keine Rolle spielen bei der Fair Value-Ermittlung.
 - Die Mars AG muss bei der Bilanzierung der von ihr gehaltenen Wertpapiere der Saturn AG deswegen auf den zum Bewertungsstichtag 31.12.2013 geltenden Kurs von 51,68 € pro Aktie abstellen.



Konkretisierung des Hauptmarkts

- Transaktionsvolumen des Bewertungsobjekts ist ein Kriterium bei der Bestimmung des Hauptmarkts
 - Frage der Sichtweise: Transaktionsvolumen aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens oder aus Sicht des Gesamtmarkts?
 - IDW RS HFA 47, Tz. 9: bei Kenntnis des Transaktionsvolumens aus Sicht des Gesamtmarkts kommt es allein hierauf an
 - wurde der Hauptmarkt (z.B. eine bestimmte Börse) bestimmt, ist der dort geltende Preis maßgeblich für die Fair Value-Ermittlung
 - ggf. existierende vorteilhaftere Preise auf einem anderen Markt als dem Hauptmarkt bleiben dagegen außer Acht
 - Maßgeblichkeit des Hauptmarkts bedeutet auch, dass alle Einheiten des Bewertungsobjekts (z.B. alle Wertpapiere) mit dem Preis des Hauptmarktes zu bewerten sind – unabhängig davon, an welchen Märkten eine Transaktion letztendlich tatsächlich stattfindet



- Konkretisierung des Hauptmarkts
 - Beispiel zur Bestimmung des Hauptmarkts
 - Zum Bewertungsstichtag hat die Uranus GmbH die Möglichkeit, dieselben Wertpapiere der Neptun AG an drei verschiedenen Börsen zu veräußern. In der Vergangenheit hat die Uranus GmbH bei Transaktionen alle drei Märkte genutzt.
 - Die jeweiligen Transaktionsvolumina stellen sich an den unterschiedlichen Börsen wie folgt dar:

Börse	Preis (€)	bisheriges anteiliges Transaktionsvolumen aus Sicht der Uranus GmbH	anteiliges Transaktionsvolumen aus Sicht des Gesamtmarkts
Α	80,00	60 %	15 %
В	75,00	25 %	75 %
С	74,00	15 %	10 %



- Konkretisierung des Hauptmarkts
 - Beispiel zur Bestimmung des Hauptmarkts (Fortsetzung)
 - In diesem Beispiel stellt Börse B den relevanten Hauptmarkt dar, denn es kommt auf das Handelsvolumen und die Marktaktivität aus Sicht des Gesamtmarktes an, sofern diese Informationen bekannt sind.
 - Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass die Uranus GmbH auch tatsächlich Zugang zu Börse B hat.
 - Obgleich die Uranus GmbH mit Blick auf die Wertpapiere der Neptun AG das größte Transaktionsvolumen an Börse A erzielt hat, kommt diese aufgrund der vorhandenen Informationen über das Transaktionsvolumen aus der Gesamtmarkt-Perspektive nicht als Hauptmarkt in Frage.
 - Die Uranus GmbH muss ihrer Fair Value-Ermittlung der betreffenden Wertpapiere demnach einen Preis von 75,00 € (festgestellt an Börse B) zugrunde legen.



- Konkretisierung des vorteilhaftesten Markts
 - Frage nach der Berücksichtigung von Transaktionskosten bei der Ermittlung des höchsten Nettoerlöses zur Bestimmung des vorteilhaftesten Markts
 - in die Ermittlung des Nettoerlöses sind ggf. anfallende Transaktionskosten des Veräußerers einzubeziehen (d.h. vom realisierbaren Marktpreis abzuziehen)
 - aber: der letztendlich nach IFRS 13 bilanzierte Fair Value darf hingegen keine Transaktionskosten beinhalten

Transaktionskosten fließen zwar in die Bestimmung des vorteilhaftesten Markts ein, sie beeinflussen hingegen nicht den für die Bewertung relevanten beobachtbaren Marktpreis.



- Konkretisierung des vorteilhaftesten Markts
 - Beispiel zur Bestimmung des vorteilhaftesten Markts
 - Abweichend zum vorstehenden Beispiel zur Bestimmung des Hauptmarkts wird nun angenommen, dass kein eindeutiger Hauptmarkt für die Wertpapiere der Neptun AG existiert, so dass auf den aus Sicht der Uranus GmbH vorteilhaftesten Markt Bezug zu nehmen ist.
 - Folgende Informationen sind bekannt:

Preise (in €)	Börse A	Börse B	Börse C
beobachtbarer Marktpreis	80,00	75,00	74,00
Transaktionskosten des Veräußerers	11,00	7,00	4,00
Nettoerlös	69,00	68,00	70,00



- Konkretisierung des vorteilhaftesten Markts
 - Beispiel zur Bestimmung des vorteilhaftesten Markts (Fortsetzung)
 - Unter Berücksichtigung der Transaktionskosten maximiert die Uranus GmbH den Erlös bei einer Veräußerung an Börse C (70,00 € = höchster Nettoerlös).
 - Als vorteilhaftester Markt i.S.v. IFRS 13 gilt demzufolge Börse C.
 - Da die Transaktionskosten aber nicht in die Fair Value-Ermittlung einfließen dürfen, entspricht der relevante Fair Value der Wertpapiere dem an Börse C zu beobachtenden Marktpreis i.H.v. 74,00 €.
 - Die Uranus GmbH muss bei der Bilanzierung der Wertpapiere der Neptun AG folglich diesen Preis zugrunde legen.



Agenda

- 1. Einführung
- 2. Fair Value Measurement nach IFRS 13
- 3. IDW RS HFA 47 zu Einzelfragen der Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13
- 4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities
- 5. Fazit

4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities



- Was ist eine Investment Entity?
 - drei Kriterien in IFRS 10.27, die zwingend kumulativ erfüllt sein müssen

Kriterium	Quelle	Ausprägung
1.	IFRS 10.27 (a)	Es müssen von einem oder mehreren Investoren Mittel zur Verfügung gestellt werden, um für diese Investoren Dienstleistungen im Bereich des Investmentmanagements zu erbringen.
2.	IFRS 10.27 (b)	Der Geschäftszweck des Unternehmens darf sich ausschließlich auf die Realisierung von Erträgen aus Wertsteigerungen und / oder von Kapitalerträgen erstrecken.
3.	IFRS 10.27 (c)	Der Erfolg im Wesentlichen aller Investitionen wird auf Grundlage des Fair Value gemessen und beurteilt.

 regelmäßig werden die Kriterien in der Praxis von Private Equity- und Venture Capital-Gesellschaften erfüllt

4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities



- Was ist eine Investment Entity?
 - darüber hinaus enthält IFRS 10.28 einen Katalog von vier typischen Merkmalen für Inventment Entities
 - mehr als ein Investitionsobjekt
 - mehr als ein Investor
 - nicht alle Investoren sind nahe stehend i.S.d. IAS 24
 - Ausgabe von Eigentumsanteilen in der Form von Eigenkapital oder ähnlichen Instrumenten an Investoren

4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities



- Was bedeuten die Neuregelungen für den Konzernabschluss?
 - wird ein Mutterunternehmen als Investmentgesellschaft klassifiziert, dürfen seine Tochterunternehmen nicht vollkonsolidiert werden → Konsolidierungsverbot des IFRS 10.31
 - stattdessen: Bewertung der betreffenden Beteiligungen zwingend ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) nach IFRS 9
 - Ausnahme in IFRS 10.32: Tochterunternehmen, die Dienstleistungen zur Unterstützung der Anlageaktivitäten der Investmentgesellschaft (z.B. Anlagemanagement) erbringen, müssen weiterhin vollkonsolidiert werden
 - Begründung: es handelt sich um eine Ausweitung der Tätigkeiten des Mutterunternehmens

4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities



- Was bedeuten die Neuregelungen für den Konzernabschluss?
 - es besteht eine implizite Pflicht zur fortlaufenden Überwachung, ob die Kriterien für eine Inventment Entity erfüllt sind
 - Neueinschätzungen der Situation sind nach IFRS 10.29 f. prospektiv zu behandeln
 - ggf. Endkonsolidierung der entsprechenden Beteiligungen und fortan Bewertung zum Fair Value, falls die Kriterien für eine Investment Entity erstmals erfüllt sind
 - ggf. Erstkonsolidierung der Beteiligung auf den Zeitpunkt, zu dem die Kriterien als Investmentgesellschaft nicht mehr erfüllt sind

erstmalige verpflichtende Anwendung der Neuregelungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen (freiwillige vorzeitige Anwendung zulässig)

4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities



- Auswirkungen der retrospektiven Erstanwendung
 - Anpassung aller Vorjahresperioden erforderlich
 - ein sich hierbei ggf. ergebender Anpassungsbetrag ist mit dem Eigenkapital zu Beginn der frühesten dargestellten Vorjahresperiode zu verrechnen
 - darüber hinaus ist der kumulierte Betrag der bislang im sonstigen Ergebnis erfassten Zeitwertanpassungen zu Beginn der Vorjahresperiode in die Gewinnrücklagen zu übernehmen
 - zudem gilt: IAS 1.10 f. verlangt bei einer rückwirkenden Änderung von Rechnungslegungsmethoden die Aufnahme einer dritten Bilanz, nämlich der Eröffnungsbilanz der Vergleichsperiode, in den Abschluss
 - des Weiteren sind nach IFRS 10.C2A i.V.m. IAS 8.28f die (quantitativen)
 Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des neuen Standards für die aktuelle Berichts- sowie die Vergleichsperiode für jeden betroffenen Abschlussposten anzugeben



Agenda

- 1. Einführung
- 2. Fair Value Measurement nach IFRS 13
- 3. IDW RS HFA 47 zu Einzelfragen der Fair Value-Ermittlung nach IFRS 13
- 4. IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27: Neuregelungen für Investment Entities
- 5. Fazit

5. Fazit



- Fair Value Measurement nach IFRS 13
 - zwar erfüllt IFRS 13 das Ziel, eine einheitliche Vorgabe zur Fair Value-Ermittlung zu machen
 - trotzdem: subjektives Ermessen bleibt weiterhin
 - wird u.a. an dem Konzept der Fair Value-Hierarchie deutlich
 - lässt sich auch nicht ändern durch
 - umfangreiche Anhangberichterstattung
 - Konkretisierung in IDW RS HFA 47

Verankerung einer Fair Value-Definition in IFRS 13 suggeriert nur auf den ersten Blick, dass es sich dabei um einen objektiven Wertmaßstab handelt

5. Fazit



Investment Entities

- Schaffung von Bilanzierungserleichterungen für Unternehmen, die die Kriterien einer Investment Entity erfüllen
 - Verbot der Vollkonsolidierung und stattdessen Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9
- Angabepflichten im Anhang ergeben sich aus IFRS 12

Im ersten Jahr der Inanspruchnahme der Neuregelungen besteht der Konzernabschluss aus drei Konzernbilanzen sowie zwei Konzerngesamtergebnisrechnungen.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt



- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie noch Fragen?
 - Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de

Telefon: 089 55 983-248

Telefax: 089 55 983-280

- Weitere Informationen unter:
- www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2014



Termine und Themen unter <u>www.muenchner-bilanzgespraeche.de</u>

22. Mai 2014, 19.00 Uhr Thema: E-Bilanz

O5. Juni 2014, 12.00 Uhr
 Thema: Umsatzsteuer

17. Juli 2014, 19.00 Uhr Thema: Rückstellungen

→ 16. Oktober 2014, 19.00 Uhr Thema: Konzernrechnungslegung

→ 27. November 2014, 19.00 Uhr Bilanzsteuerrecht und Steuerbilanzpolitik



Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG SIBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz): Übeuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Thene unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.





Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

Copyright-Vermerk

© 03/2014. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.